### **BESCHLUSSVORLAGE**

- öffentlich -

#### A.44/082/2023



Sachvortragende/r		Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff		Tiefbauamt / Sa
Sachbearbeiter/in:	Florian Sander	

# Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz Volleinziehung einer Teilfläche des Nasbacher Wegs

Anlagen: Lageplan

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	12.12.2023	öffentlich	Beschluss

# Beschlussvorschlag:

Der Planungs-/Bauausschuss stimmt der Volleinziehung der Teilfläche aus Fl.Nr. 801/6, Gem. Schwabach (blau markierte Fläche) nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BayStrWG zu und ermächtigt die Verwaltung zum Vollzug des gesamten Verfahrens.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Х	Nein
Kosten It. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz				
Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs- Optionen?		
	Ja, positiv*		Ja*	
	Ja, negativ*		Nein*	
х	Nein			

<sup>\*</sup>Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

### I. Zusammenfassung

Durch die Volleinziehung der Teilfläche aus Fl.Nr. 801/6 verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße gemäß Art. 6 BayStrWG.

### II. Sachverhalt

### Volleinziehung einer Teilfläche des Nasbacher Wegs

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP S-X-18 soll der Nasbacher Weg begradigt werden, dadurch fällt die blaumarkierte Fläche in Anlage 1 als öffentliche Straßenverkehrsfläche weg. Diese war bislang nicht befestigt und wurde nie als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Durch den bevorstehenden Ausbau des Nasbacher Wegs werden diese Flächen abgetrennt und verlieren jegliche Verkehrsbedeutung.

Erst durch den Beschluss zur Einleitung des Einziehungsverfahren kann ein Kaufangebot seitens Stadt an den Vorhabenträger abgegeben werden. Dieses muss vor Abschluss des Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger erfolgen, um die Wirksamkeit des Durchführungsvertrages nicht zu gefährden.

Da die in Anlage 1 markierte Fläche jegliche Verkehrsbedeutung verliert bzw. nie erlangt hat, soll die Widmung eingezogen werden.